**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Nachmittags 3 Uhr.)

Der groffe Rath überfendet feinen funffachen Borfchlag.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; Bodmer und Banina find abwefend. — Die Zahl der Wählen:

den ist 30. Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Gabari, Obereinnehmer des Rant. Freiburg, mit 17 Stimmen jum Mitglied bes Bollgiehungebirets torium ermahlt; Gecretan hat 8 Stimmen, Ruce 2, Camengind I und Grafenried 2.

boben.

Groffer Rath, 24. Juni. Prafident : Efcher.

Bihlmann fagt: Bei mir (im Entlibuch) geht bas Gerücht, fein Reprasentant tomme wieder nach Haufe, und durfe nicht wieder zuruftehren; ich winfchte Diefes Gerücht zu widerlegen, und einige Angelegen: beiten bei hause zu besorgen, daher fodere ich für

3 Tag Urlaub. Diefes Begehren wird bewilligt.

Das Direktorium aberfendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helbetischen Republit, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Drei junge, wohlunterrichtete und von feltenem Patriotismus befeelte Minoritenmonche aus bem Rans ton Freiburg wollen fich die Beginftigung des Ges setzes vom 4. Mai zu Rugen machen, ihr Ordens; kleid ablegen und ihr Kloster verlassen, wohin sie die Reigung ihrer Eltern wider Willen verbannte. Ihr Berlangen ift, dem Vaterland und der Gefellschaft wieder nüglich zu werden; und die zwei ersten, wo; bon jeder nur funfzehn Louisd'ors ins Kloster brachte, bitten um eine Aussteuer, jeder von dreifig Louisd'ors, und um die Mobilien ihrer Zelle; der dritte, welcher funfhundert Schweizerfranken mitbrachte, verlangt auch breifig Louisd'ors und die Mobilien feiner Belle, noch überdieg aber, die Rufgabe seiner noch nicht bes Jahlten Berfchreibung für die eben erwähnte Gumme feines Eingebrachten.

Unterschied die gefoderte Aussteuer, oder Abfaufs: wurden. fumme, jedem von dreißig Louisd'ors bewilligt wer:

diese getroffne Uebereinkunft mit den drei erwähnten Minoritenmonchen Ihnen , BB. Gefeggeber , ju ges fälliger Sanktion bor.

Republifanischer Gruß!

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, D ch B.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gef. Mouffon.

Carmintran fagt: Wir find berufen, fo viel als möglich Gutes ju thun : hier fann in fehr vieler Unter Beifallflatschen wird die Sigung aufge: Rufficht Gutes gethan werden , und gwar ohne bag die geringfte Schwierigfeit babei ftatt babe, benn diese Monche sind noch nicht wirklich in den Priesters stand aufgenommen; daher trage ich darauf an, dieser Bothschaft zu entsprechen. Ruce begehrt , daß fos gleich ohne weitere Untersuchung entsprochen werde. Der Untrag wird einmuthig angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Bollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsbirektorium, In Ermagung der Rothwendigfeit, gang genan

bie Summen der Anfoderungen zu bestimmen, welche das helvetische Volk an die frankische Regierung für diejenigen Lieferungen machen fann, die feit der Abs schliessung der Allianz, zufolge formlicher Requisitionen,

und zur Befriedigung der Militarbedurfniffe gefches ben find ;

In Erwägung, daß sowohl die besondern als die öffentlichen Sulfkquellen in helvetien erschöpft, in Erwägung des immer schreklicher zunehmenden Geldmangels, des Migvergnugens beim Bolfe, wels ches das Gefühl feiner Uebel bervorbringt, und ende lich in Erwägung der Folgen eines folchen Migvers gnugens, wofern die Regierung, die zur Begunftis gung des Intereffes ber Burger, und gur Behaupe tung ihrer Rechte eingefest ift, nicht mit allem Rachs drucke, der ihrem Charatter angemeffen ift, die schuldige Bezahlung fur gemachte Lieferungen, und die billige Entschädigung für die abgedrungenen Aufopfes rungen verlangen warde;

## beschließt folgendes:

1. Die Berw. Kammern in den Kantonen bon Da diese Foderungen fehr gemäßigt find, so daß Selvetien find unter perfonlicher Berantwortlichkeit der Unterhalt Dieser Monche in zwei Jahren die Ras ihrer Glieder zu möglichst schleuniger Berfertigung von tion schon hoher zu siehen fame, dem lettern aber, gedoppelten, sowohl genau bestimmten als vollstandis ohne der Gleichheit zu nahe zu treten, nicht wohl gen Berbalprozessen über alle und jede Lieferungen bemehr zugestanden werden fann, als den beiden erstern, auftragt, welche seit der Unterzeichnung der Alliang so findet das Direfeorium, daß allen dreien ohne in ihrem Kantone fur die frant. Urmee gemacht

2. Diefe Berbalprozeffe follen auffer den Unters den konnte, und legt dem Gefes vom 4. Mai jufolge, zeichnungen, womit die Verw. Rammer ihre Urfuns ben zu befestigen pflegt], so viel möglich auch noch Fürst, Stauffacher und Melchthal im Rasmit denjenigen der frank. Militar oder Civilbeamten, men der helvetischen Patrioten, an den welche die Foberungen gemacht, oder der Ober ; 210; minifrationen verfehen merden, welche ben Empfang Der Lieferungen anerkannt haben.

3. Bei eintretender Schwierigfeit fich biefe Unter: zeichnungen zu verschaffen, soll die Bollgübeigkeit der Berbalprozesse durch eine Rote und durch Zurntweisfung auf die Originalschriften in dem Archive der Berm. Rammer erprobt werden. Bu dem Ende follen folche Schriften ein befonderes Sach formiren , und in chronologischer Ordnung numerotirt werden.

4. Gobald die Berbalprozesse auf folche Urt und mit möglichster Corgfalt verfertigt find, follen die fie das Diminutif Ihrer eignen Große (1) beehrt Berw. Rammern dem Direktorium ein Exemplar das von einfenden , damit es baffelbe fogleich bem belv.

Minifter in Paris jufchicken tonne.

5. Bereits heute schon erhalt diefer Minister ben Auftrag, ber frank. Regierung von den obigen Maß, nahmen Kenneniß zu geben , und mit ihr übereinzu-kommen , sowohl über die Zeit , in welcher ihr die Verbalprojesse sollen zugestellt werden, als auch über die Art und Weise, unter welcher ihre Anerkennung statt haben, und über die Form eines Visa, womit sie begleitet senn sollen, damit die nach demselben zu erwartenden Summen von dem National's Schatz amte ohne Schwierigfeit bezahlt werden.

6. Von dem Datum des gegenwartigen Urrete's an gerechnet, und in ber Folge, follen die Bermalt.

Paris beauftragt, bei ber frant. Regierung bas Unfie nach und nach von dem helv. Direktorium eine j'aime les caisses publiques, j'aime a rapiner.) (3) langen werden, sogleich auch von dem frank. Natio: nalschafamte anerkannt, nach verabredeter Form bis firt und befriedige merben.

8. Wiederholter Magen wird hiemit ben Berto. Rammern eingescharft, mit groder Gergfalt barauf ju feben , daß die gefoderten Requifitionen und be willigten Lieferungen authentisch und regelmäßig beur

fundet werden.

9. Gegenwartiges Urrete foll burch ben Miniffer des Junern an die Berw. Rammern , und durch den Minifter der auswartigen Gefchafte an ben belv. Di nifter in Baris geschickt werben. Jeber ift fur fein Sach jur Bollgiehung des Arrete's beauftragt.

10. Es foll in bas Bulletin ber Gefete und in

ie offentlichen Blatter eingerückt werben.

(hier felgen die Unterschriften.)

B. Reubel. ares driet restantiation

# 3 weiter Brief.

(Heberset aus dem Journal des hommes libres, N. o. 18. Meffidor VII.)

Da die Schilderungen, welche man uns von Rapinat gemacht hat , biefe Briefe beraulaften , fo verdient diefer auch wohl in denfelben besonderer Auf: mertfamfeit. Wir wollen Ihnen alfo B. Reubel zu: erst ein fleines Seitenstück zu der Lobrede, mit der

haben, liefern.

Wir hossen, Sie werden über die sehr natürlischen Anspielungen auf Ihre Namen nicht mehr zürsnen, sobald wir Ihnen sagen, daß wir sie ganz eis gentlich und wörtlich — nur dem Unterrichte Ihres Herrn Schwagers, von welchem die Nede, — vers banten: Es ift gang richtig, baf bei feiner Unfunft in der Schweig er feine Grofthaten mit ber Gens bung des unschuldigen Lecarliers ju decken , ben Auf? trag gu haben fchien. Allein er enthulte fich bald, und faumte befonders nicht , jeden redlichen und reis nen helbetier bon fich zu entfernen. Der blutgierigfte Demagoge, Ronca, biefer Gegenffand allgemeiner Berachtung und allgemeinen haffes (2) war damals fein Agent, fein Bertrauter, fein Gunftling.

Auf die Borftellungen , welche Ihrem herrn Rammern nach obiger Unleitung ben Berbalprozef Schwager über Die emporenden Erpreffungen gemacht iber die Requisitionen verfertigen , benen fie entspro: wurden, burch bie er uns immer mehr und mehr zur chen haben, und alle 14 Tage den Berbalprozeß an Berzweiflung zu bringen, sich ein Höllenspiel machte bas Direktorium einsenden. — versicherte er unsern Direktorio in einer feyerlichen 7. Bereits heute schon ift der helv. Minister in Sigung, daß er nicht umfonft den Ramen Ravinat führe; ja, fügte er hingu, ich bin Liebhaber der ofs fuchen gu thun, daß folche Berbalvrozesse, so wie fentlichen Raffen, ich bin Liebhaber vom Rauben. (Oui,

> (1) Gienes, Diefer Mann, auf melden gegenwartig mehr als je die hoffnungen der Menschbeit gerichtet find, antwortete ein i einem unfrer Freunde, der fich über die Greuesthaten Rapinats beflagte : " Sind wir nicht noch viel mehr zu beflagen ? Ihr habt nur das Diminutif unfrer eignen Plage! (Brigend beift im beutichen Men ber) Bei einer andern Gelegenheit fagte uns der nämliche Philosoph : ihr habt das Abjectiv von Reubel. - 3a, aber leider findet fich die Verbindung in der

Schweiz. Diefes Zeugnif ift wortlich aus einer offiziellen Er-flarung des bevollmächtigten belv. Minifiers in Paris genommen - und diefer Ronca mar es, den Rapinat ju ben erften Graatsamtern in Belvetien erheben wollte; biefer Monca, ber nun feit Rapinats Proconfulate im Gefangnif fist , und wegen Dieberepen angeflagt ift.

(3) Cin befanntes und geschittes Mitglied unfrer Beiet-gebung, bat diese Thatsache feiner Zeit in ber allgem. Weltfunde befannt gemacht; bas Zeugnif verschie-